



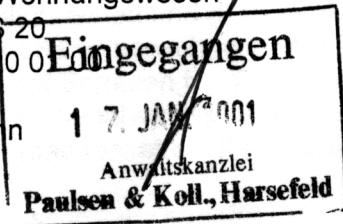
Verband Deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere e.V.

- Mitglied der International Federation of Shipmasters' Associations (IFSMA) -
- Mitglied der Confederation of European Shipmasters' Associations (CESMA) -

VDKS · Palmaille 29 · 22767 Hamburg

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Referat LS 20
Postfach 20 0

53170 Bonn



22767 Hamburg
Adolph-Woermann-Haus
Palmaille 29
Tel.: 040 - 38 49 81
Fax: 040 - 389 21 14
E-mail: vdks.office@t-online.de

Hamburg, den 18.09.2000 Hu

Zweites Seeschiffahrtsanpassungsgesetz
Schreiben LS 20/00.03.06-7/00 vom 21.7.2000
hier: Stellungnahme zur Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes (Artikel 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgeschlagenen Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes (SeeUG) nimmt der Verband Deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere e.V. (VDKS) nach einer Sondersitzung von Vorstand und Verbandsrat am 16.09.00 wie folgt Stellung:

1. Der VDKS beanstandet die Eile der Umsetzung ohne vorherige mündliche Anhörung der betroffenen Parteien/Verbände. Eine mündliche Anhörung ist zwar nicht verbindlich vorgeschrieben, hat sich in der Seeschifffahrt aber in den vergangenen Jahrzehnten in wichtigen Angelegenheiten eingebürgert und bewährt, um alle Argumente berücksichtigen zu können. **Eine solche mündliche Anhörung unter Vorsitz des BMVBW muss vor Einbringung des Gesetzentwurfes in den Bundestag nachgeholt werden.**
2. **Der VDKS begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des SeeUG.** Der VDKS betrachtet den Entwurf als eine deutliche Verbesserung des seit 1986 geltenden Seeunfalluntersuchungsverfahrens und sieht damit einen Teil seiner Forderungen erfüllt, die er 1993 im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages erhoben hat.
3. Der VDKS bittet das BMVBW, folgende Ergänzungen bzw. Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen:
 - 3.1 Durch die Änderung des § 20 fällt die **Veröffentlichung** von Seeamtsentscheidungen weg.
Der VDKS ist der Meinung, dass das Ergebnis der Untersuchung mit Begründung weiterhin veröffentlicht werden muss. Dieses gilt für alle Verfahren nach dem SeeUG.

/...2

Präsidium: Kapt. Prof. W. Huth, Kapt. W. Wittig
Kapt. K. Römer, Kapt. B. Wilken

Geschäftsführer: Kapt. K. Follert

Konten: Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50)
Konto-Nr. 1269 / 120 679

Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20)
Konto-Nr. 530 56-206

- 3.2 In dem vorliegenden Änderungsentwurf zum SeeUG ist möglicherweise die Untersuchung von „**Beinaheunfällen**“ entfallen. Der VDKS bittet darum, diese ausdrücklich wieder aufzunehmen.

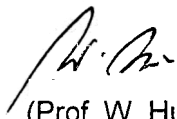
Begründung: Eine Qualifikation eines Ereignisses nach der Schwere der Folgen dieses Ereignisses führt zu einer Verkürzung der Unfallforschung, der Aufklärung von Unfallursachen und deren Bekämpfung; denn ob eine Ursachenkette zu einer Kollision mit Personenschaden, mit Totalverlust eines Schiffes, mit schwerem Sachschaden, mit Schaden für die Umwelt, mit leichten Sachschäden oder wie zum Beispiel bei der Beinahekollision mit überhaupt keinem Schaden führt, ist von dem Charakter der Ursachenkette nahezu völlig unabhängig.

- 3.3 Es muss in der Durchführungsverordnung zum Gesetz durch entsprechende Formulierungen **sichergestellt werden**, dass Ergebnisse aus der amtlichen Seeunfalluntersuchung durch die Bundesstelle nicht für eventuelle spätere Seeamtsverfahren herangezogen werden können. Wenn dieses nicht lückenlos gelingt, wird die Mitwirkungsbereitschaft von Betroffenen an der Aufklärung eines Seeunfalls sich wie bisher in Grenzen halten.

4. **Redaktionelle Anmerkung zu Artikel 6:**

Streiche in Artikel 3 das Wort „Küstengebiet“ und setze „**Küstenmeer**“.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. W. Huth)
Präsident